

<b>AUFLÖSUNGS- und BEWERTUNGSSCHEMA</b> <b>Fall „Fahrschule“</b>
---

**1. Formalien:**

Einbringungsstelle: Magistrat der Statutarstadt Wels ..... (1) \_\_\_  
 Antragsteller: Theodor T, Fahrschullehrer ..... (1) \_\_\_  
 Beilagen; Datum; Unterschrift; Trennung Sachverhalt/Antrag/Begründung ..... (2) \_\_\_

**2. Antrag:**

Zuständige Behörde: Bürgermeister der Statutarstadt Wels ..... (1) \_\_\_  
 Antrag auf eine Fahrschulbewilligung für die Fahrzeugklassen A bis F am Standort W-Straße 5, 4600  
 Wels gem § 108 Abs 3 iVm §§ 109 Abs 1, 110 Abs 1 lit a KFG 1967 ..... (2) \_\_\_

**3. Begründung:**

a. Relevanter Sachverhalt (österreichischer Staatsbürger T am 2.6.1974 geboren und 10 km von Wels entfernt in Ge, Bezirk Wels-Land, wohnhaft; besitzt seit 1992 Führerschein der Klassen A, B, C, E und F, seit 1996 auch Klasse D; HAK-Reifeprüfung im Sommer 1993; von Sommer 1993 bis Herbst 1996 Fernfahrer, dabei jeweils mit LKW mit Anhänger unterwegs; Diplom der Studienrichtung Maschinenbau an der TU Wien; Fahrschullehrer für die Klassen A, B, C, E und F seit 1998, Fahrschullehrerberechtigung für die Klasse D seit Juli 2007; für die Fahrzeugklasse D ein Lehrplanseminar bei einer zur Ausbildung von Fahrschullehrern ermächtigten Einrichtung absolviert; seit 2000 regelmäßige Traktorarbeiten im Wald seines Schwiegervaters; seit 1992 aktives Mitglied eines Motorradvereins; seit 1998 jeweils im Sommer als Fahrschullehrer tätig; seit Abschluss seines Studiums hauptberuflich; Standort der bereits bestehenden Fahrschule des O in W-Straße 5, 4600 Wels; Fahrunterricht in den Klassen A bis F; T will Fahrschule am selben Standort im selben Umfang fortführen; dort Räume sowie Mittel für Lehrpersonal, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge vorhanden; auffällig niedrige Durchfallquote in der Fahrschule des O; 2002 drei verwaltungsbehördliche Strafen wegen Falschparkens, 2003 Verurteilung wegen fahrlässiger KV gemäß § 88 Abs 1 StGB zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen; Vorfall mit alter Frau am Bahnsteig) ..... (2) \_\_\_

b. Beweisanbote:

PV, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Strafregisterauszug (-auszüge), Meldezettel, Reifeprüfungszeugnis der Handelsakademie, Diplom im Fach Maschinenbau, Führerschein der Klassen A bis F, Fahrschullehrerberechtigung der Klassen A bis F, Nachweis über Absolvierung eines Lehrplanseminars für die Fahrzeugklasse D, Zeugeneinvernahmen O und Schwiegervater des T, Nachweis über das Barvermögen des T, Mitgliedsausweis Motorradverein ..... (2) \_\_\_

c. Rechtliche Beurteilung:

\* T benötigt Fahrschulbewilligung nach § 108 Abs 3 KFG, fällt als Neffe des O nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 108 Abs 3 KFG ..... (1) \_\_\_

\*Persönliche Voraussetzungen nach § 109 Abs 1 KFG:

- lit a: T ist österreichischer Staatsbürger, er hat das 27. Lebensjahr vollendet ..... (1) \_\_\_

- lit b:

eine Verurteilung wegen bloß fahrlässiger Körperverletzung schadet noch nicht der Vertrauenswürdigkeit iSd KFG, die Straftat geschah überdies nicht im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder der Tätigkeit des T als Fahrschullehrer ..... (1) \_\_\_

verwaltungsbehördliche Strafen wegen Falschparkens schließen wegen Geringfügigkeit nicht die Vertrauenswürdigkeit des T aus ..... (1) \_\_\_

- lit c: durch bisherige niedrige Durchfallquote an der Fahrschule des O ist die Leistungsfähigkeit in fachlicher Hinsicht gewährleistet; Barvermögen des T gewährt Leistungsfähigkeit in finanzieller Hinsicht ..... (2) \_\_\_

- lit d: Wohnsitz des T bloß 10 km von Wels entfernt, daher unmittelbare und persönliche Leitung durch T zu erwarten und beabsichtigt ..... (1) \_\_\_

- lit e: Diplom der Fakultät für Maschinenbau liegt vor ..... (1) \_\_\_

- lit f: T besitzt Fahrschullehrerberechtigung für die Klassen A bis F ..... (1) \_\_\_

- lit g:

T besitzt seit mehr als drei Jahren Führerscheine der Klassen A bis F sowie – außer in der Fahrzeugklasse D – jeweils wenigstens ein Jahr Fahrpraxis ..... (1) \_\_\_

T hat Lehrplanseminar für die Fahrzeugklasse D absolviert; in den anderen Klassen verfügt er über jeweils mehr als drei Jahre Lenkpraxis und benötigt kein Lehrplanseminar ..... (1) \_\_\_

T's fehlende Lenkpraxis in der Gruppe D wird durch die dreijährige Lenkpraxis in der Gruppe C ersetzt ..... (1) \_\_\_

drei verwaltungsbehördliche Bestrafungen wegen Falschparkens sind als bloß geringfügige – nicht schwere – Verstöße gegen straßenpolizeiliche Vorschriften zu werten ..... (1) \_\_\_

- lit h: T hat mehr als dreijährige Erfahrung als Fahrshullehrer ..... (1) \_\_\_\_
- lit i: T benötigt kein Unternehmerseminar, da er die Reifeprüfung an einer Handelsakademie erfolgreich  
abgelegt hat ..... (1) \_\_\_\_
- \* Sachliche Voraussetzungen nach § 110 Abs 1 lit a KFG erfüllt: die für die theoretische und  
praktische Ausbildung von Fahrschülern erforderlichen Räume und die Mittel für Lehrpersonen,  
Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge sind am geplanten Standort W-Straße 5, 4600 Wels,  
sichergestellt (1) ..... (1) \_\_\_\_
- \* Persönliche Voraussetzungen nach § 109 Abs 1 KFG und sachliche Voraussetzungen nach  
§ 110 Abs 1 lit a KFG sind kumulativ miteinander verknüpft ..... (1) \_\_\_\_
- \* Fahrshulbewilligung ist iS einer Rechtsentscheidung zu erteilen; aus dem Gesetz ergeben sich keine  
Anhaltspunkte für ein Ermessen der Behörde (aus dem „darf nur“ in § 109 Abs 1 und § 110 Abs 1 KFG  
kann kein Ermessen abgeleitet werden) ..... (1) \_\_\_\_
- \* Zuständigkeit des Bürgermeisters der Statutarstadt Wels ergibt sich aus § 108 Abs 3 KFG  
(sachlich) iVm § 3 Z 2 AVG (örtlich) ..... (1) \_\_\_\_

**(30)** \_\_\_\_